

# Groß Strehlitzer Kreis-Blatt

Groß Strehlitz, den 27. Juli 1932

Erscheint jeden **Mittwoch**. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Reichsmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinpaltige Millimeterzeile 8 Reichspfennige. Inserate werden bis **Dienstag** früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Betr. Reichstagswahl 1932 S. 99 — Ortsstatut S. 99 — Abänderung der Sommerferien S. 100 — Beurteilung S. 100 — Bezirksveränderung S. 100 — Freigabe eines Weges S. 100

**Landwirte, laßt Eure Schweine gegen Rotlauf impfen! Wendet Euch an Euren Tierarzt! Die Impfpreise sind erheblich herabgesetzt!**

## Betr.: Reichstagswahl 1932

Meine Kreisblattverfügung vom 10. 7. 1932 — L. I. 2349 — betr. die Ernennung der Wahlvorsteher und Wahlvorsteher-Stellvertreter sowie die Bestimmung der Abstimmungsräume wird wie folgt abgeändert:

- Stimmbezirk 4 Blotnitz:** Anstelle der Schule wird das Gasthaus Zajonz zum Wahllokal bestimmt.
- Stimmbezirk 14 Delchowitz:** Anstelle der Schule wird das Gasthaus Klein zum Wahllokal bestimmt.
- Stimmbezirk 33 Ralnow:** Anstelle des verhinderten Gemeindevorstehers Reichwitz wird der Schöffe Adolf Pollok zum Wahlvorsteher ernannt.
- Stimmbezirk 43 Kroschnitz:**
- Stimmbezirk 44 Lafitz:** Als Abstimmungsraum
- Stimmbezirk 45 Liebenhain:** wird die Schule bestimmt.
- Stimmbezirk 46 Mallnic:**

**Stimmbezirk 54 Oderwitz:** Anstelle des früheren Gemeindevorstehers Sappow wird der Schöffe Franz Tsoj zum Wahlvorsteher ernannt.

**Stimmbezirk 72 Schenlowitz:** Anstelle des Schöffen Glowania wird der Schöffe Vinzent Haiduk zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt.

**Stimmbezirk 84 Wasfota:** Zum Wahlvorsteher wird der Gemeindevorsteher Rünzer ernannt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Abänderungen gemäß meiner Verfügung vom 13. 7. 1932 — L. I. 2366 — spätestens am Donnerstag, den 23. 7. d. Mts. ortsüblich bekanntzugeben.

Groß Strehlitz, den 25. Juli 1932.

L. I. 2439. **Der Landrat.**

## Ortsstatut

betr. Heranziehung zu Hand- und Spanndiensten in der Gemeinde Wierchlesch

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom heutigen Tage wird gemäß § 68 des R. A. G. nachstehendes Ortsstatut erlassen.

### § 1.

Die nach öffentlichem Recht der Gemeinde obliegenden oder sonst im Interesse der Gemeinde notwendig werdenden Hand- und Spanndienste sind in Natur zu leisten, inwieweit nicht für den einzelnen Fall ein abweichender Beschluß durch die Gemeindevertretung gefaßt wird.

### § 2.

Die Spanndienste sind von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere zu leisten, die die Bewirtschaftung ihres im Gemeindebezirk belegenen Grundbesitzes erfordern.

Für die Ermittlung der zur Bewirtschaftung des Grundbesitzes erforderlichen Zugtiere bildet der Betrag, mit dem die einzelnen Grundbesitzer zur Grundvermögenssteuer, soweit dieser auf den Besitz ohne Gebäude entfällt, veranlagt sind, die Grundlage und zwar in der Weise, daß bei einer Grundvermögenssteuer

von 3 RM. = 1 cbm, darüber für je 3 RM. 1 weiterer cbm Wegebaumaterial angefahren werden.

Für Handdienste werden berechnet 3 RM. pro Tag entsprechend der Veranlagung zur Grundvermögenssteuer.

### § 3.

Die Handdienste sind von allen Steuerpflichtigen zu leisten (Einzelberufen, Genossenschaften, Gesellschaften, Forenfen), befreit sind der Geistliche, der Lehrer, der Postbote und etwa noch später zuziehende mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte. Hinsichtlich des eigenen Grundbesitzes dieser Personen tritt eine Befreiung nicht ein. Die Heranziehung zu den Hand- und Spanndiensten für diesen Besitz erfolgt nach Maßgabe dieses Ortsstatuts.

### § 4.

Die Hand- und Spanndienstpflichtigen haben die für die Dienstleistung nötigen Geräte (Wagen, Spaten, Hacken, Schaufeln usw.) mitzubringen. Für jeden Wagen muß ein Gespannführer gestellt werden.

### § 5.

Bei solchen Arbeiten, bei denen zugleich Hand- und Spanndienste vorkommen, sind die zu Spanndiensten verpflichteten Grundbesitzer von den Handdiensten befreit.

## § 6.

Die Dienste können mit Ausnahme von Notsfällen durch taugliche Vertreter abgeleistet werden. Der Gemeindevorsteher bestimmt, ob ein Notfall vorliegt oder nicht.

## § 7.

Auf rechtzeitig zu stellenden Antrag kann einem Leistungspflichtigen gestattet werden, an Stelle des geforderten Hand- oder Spandienstes einen angemessenen Geldbeitrag an die Gemeindekasse zu zahlen. Als angemessener Geldbetrag werden hiermit festgesetzt:

bei einem Einpännerfuhrwerk für je 1 Stunde	Zubereitung	1,— RM.
bei einem Zweipännerfuhrwerk für je 1 Stunde	Zubereitung	2,— RM.
für je 1 Stunde Handdienstleistung		0,50 RM.

Den Kosten, Genossenschaften und dergl. kann vom Gemeindevorsteher für immer die Leistung eines Geldbeitrages nach dem vorstehenden Satze an Stelle des Naturaldienstes gestattet werden.

## § 8.

Die Aufforderung zur Leistung von Naturaldiensten (Hand- und Spandiensten) erfolgt durch den Gemeindevorsteher. Sie soll in der Regel drei Tage vor Ausführung des zu leistenden Dienstes erfolgen. Sie kann schriftlich, auch mündlich geschehen. In dringenden oder in Notsfällen kann diese Frist entsprechend abgekürzt, nötigenfalls auch sofortige Leistung geordert werden.

Zur wiederholten Leistung im Laufe desselben Rechnungsjahres darf ein Leistungspflichtiger erst dann aufgefordert werden, wenn alle übrigen Verpflichteten ihre Verpflichtungen im gleichen Umfang erfüllt haben oder hierzu aufgefordert sind. Etwasge Mehrleistungen eines Verpflichteten sind ihm auf spätere Leistungen anzurechnen. Sind einzelne Leistungspflichtige im Laufe eines Rechnungsjahres gar nicht oder nicht in dem Umfang wie die übrigen Verpflichteten herangezogen worden, so sind sie im nächsten Rechnungsjahre in erster Linie heranzuziehen.

## § 9.

Die Arbeiten werden von dem Gemeindevorsteher oder einem von ihm zu beauftragenden Beamten (Schöffen, Gemeinbediener) beaufsichtigt. Den Anordnungen dieser Personen ist bei der Ausführung der Dienste Folge zu leisten.

## § 10.

Verweigert ein Naturalpflichtiger die Dienste oder kommt er der Aufforderung zur Leistung der Dienste nicht rechtzeitig nach, so hat der Gemeindevorsteher die Dienste durch Dritte leisten zu lassen und die entstehenden Kosten, nötigenfalls im Verwaltungszwangsverfahren, von den Pflichtigen einzuziehen.

## § 11.

Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, bei Legung der Jahresrechnung der Gemeindevertretung die Nachweisung der geleisteten Arbeiten vorzulegen und die Nachweisung auch für die nicht zur Gemeindevertretung gehörigen 14 Tage zur Einsichtnahme anzulegen.

## § 12.

Ueber die Rechtsmittel finden die Vorschriften im § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Anwendung.

## § 13.

Dieses Statut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wierchleß, den 22. Mai 1932.  
Der Gemeindevorsteher.  
Kolodziej.

Die Uebereinstimmung mit dem Original bescheinigt.  
Der Gemeindevorsteher.  
Kolodziej.

Gehemigt durch Beschluß vom 7. Juli 1932. — Beschluß-Liste Nr. 242. —

Groß Strehlitz, den 11. Juli 1932.  
Kreisamtsauschuss des Kreises Groß Strehlitz.  
Der Vorsitzende.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 8. 7. 1932 (Stad 2632) werden die Sommerferien für die Volksschule in Rosniontau wie folgt geändert:

Schulschluß: 19. 7. 1932  
Schulbeginn: 11. 8. 1932

Groß Strehlitz, den 26. Juli 1932.  
L. V. 548. Der Landrat.

Herr Schulrat Dr. Weichniol, Groß Strehlitz, ist in der Zeit vom 8. 8. 1932 bis 30. 8. 1932 beurlaubt.

Die Vertretung hat Herr Schulrat Zimmer in Groß Strehlitz.

Groß Strehlitz, den 26. Juli 1932.  
L. V. 539. Der Landrat.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. 12. 1927 wird beschlossen, aus Gründen des öffentlichen Wohles, die der AG. Kugale in Krippamühle gehörigen Parzellen Nr. 9 und 10 in Größe von 45,90 ar vom Gemeindebezirk Sandowitz abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Keltlich zu vereinigen.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

Groß Strehlitz, den 7. Juli 1932.

Der Kreisamtsauschuss.  
gez. Werber, Coupette, C. Lange, Minsiwie  
Ruge, Weittalla.

Nach Beendigung des Wegebauers Rosniontau-Schmishow wird dieser Weg für den öffentlichen Verkehr wieder freigegeben.

Schan, den 21. Juli 1932.

Der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.

## Bekanntmachung!

Ab 28. Juli 1932 befinden sich unsere Kassenbüros in der Maximilianstraße im Neubau **Pietzke**, neben dem Kohlenhof Nieslon. Am 28. Juli bleibt die Kasse wegen **Umzug geschlossen**. Dienststunden wie bisher: 8—1 Uhr vormittags. Kranfengeldzahlung: Sonnabend 8—12 Uhr vormittags.

Allgemeine Ortskrankenkasse  
des Kreises Groß Strehlitz.  
Hoppe, Geschäftsführer.